

Eigenerklärung zur Einhaltung der Verwaltungsvorschriften zur nachhaltigen Beschaffung (VV-NB)

Nachstehende Erklärung ist vom Bewerber/Bieter, bei Bietergemeinschaften von jedem Mitglied bzw. von jedem Nachauftragnehmer abzugeben.

Name der erklärenden juristischen Person (Firma)

Hiermit erkläre(n) ich/wir verbindlich, dass das von mir/uns abgegebene Angebot nachstehende Leistungen nicht umfasst:

- Leistungen, deren Inverkehrbringen oder Verwendung nach den Vorschriften des europäischen Gemeinschaftsrechts oder des deutschen Rechts aus Gründen des Umwelt- oder Gesundheitsschutzes unzulässig sind,
- Baustoffe, die teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe und teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe enthalten oder unter Verwendung dieser Stoffe hergestellt wurden,
- Multisplit/VRF-Klimageräte mit mehr als 10 Kilowatt Nennkälteleistung,
- Flüssigkeitskühler mit mehr als 10 Kilowatt Nennkälteleistung mit Kältemittel GWP $\geq$ 150,
- Kühl- und Gefriergeräte (u. a. Kühlschränke, Speiseeistruhen und Verkaufsautomaten wie Flaschenkühler) und sonstige stationäre und mobile Kälte- und Klimaanlage mit halogenierten Kältemitteln (sofern Alternativen marktverfügbar),
- Spraydosen (wie Kälte-, Reinigungs- oder Insektenspray) mit halogenierten Treibmitteln (wie R1234ze[E]),
- Geräte zur Beheizung (ausgenommen notwendige Beheizung für Winterbaumaßnahmen) **und** zur Kühlung des Luftraums außerhalb von umschlossenen Räumen (zum Beispiel „Gas-Heizpilze“, vergleichbare Elektrostrahler, Klimageräte),
- Geräte, zur Zubereitung von Heißgetränken (z. B. Kaffee kapselmaschine), in denen Portionsverpackungen zum Einsatz kommen, die nicht aus biologisch abbaubaren oder wiederverwendbaren Materialien sind,
- Mineralwasser, Säfte, Milch, Bier und Erfrischungsgetränke in Einwegverpackungen (mit Ausnahme von Kartonverpackungen, Schlauchbeutelverpackungen und Folienstandbeuteln), wobei dies auch für mit Pflichtpfand belegte Einwegverpackungen gilt,
- gentechnisch veränderte Lebensmittel,
- Einweggeschirr und Einwegbesteck zur Verwendung in Kantinen und Mensen,
- Einwegkunststoffprodukte und Produkte aus oxo-abbaubarem Kunststoff, die nach § 3 EWKVerbotsV nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen,
- chlorabspaltende Reiniger (Hypochlorit und Dichlorisocyanurat),
- Spülkastenzusätze und WC-Einhänger,
- Lüfterfrischer und Duftspender,
- Wasch- und Reinigungsmittel sowie Kosmetika, bei denen der Hersteller nicht zusichert, dass kein Mikroplastik i. S. des Artikels 2 Nr. 1 Abs. 6 des Beschlusses (EU) 2017/1218 der Kommission vom 23. 6. 2017 zur Festlegung der Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Waschmittel (ABL EU Nr. L 180 S. 63), zuletzt geändert durch Beschluss (EU) 2023/693 der Kommission vom 27.3.2023 (ABL EU Nr. L 91 S. 11), enthalten ist,
- mobile Maschinen und Geräte, die nach der Verordnung (EU) 2016/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. 9. 2016 über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1024/2012 und (EU) Nr. 167/2013 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie 97/68/EG (ABL EU Nr. L 252 S. 53; 2019 Nr. L 231 S. 29), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2022/992 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. 6. 2022 (ABL EU Nr. L 169 S. 43), die EU-Emissionsstufe V nicht einhalten,
- schwefelhexafluoridhaltige Mittelspannungsschaltanlagen,
- Farbe auf Schwermetallbasis (Blei, Cadmium, Chrom VI und deren Verbindungen),
- Torf oder torfhaltige Produkte zum Einsatz im Garten- und Landschaftsbau.

Ort, Datum

Vorname, Name der erklärenden natürlichen Person